

60/AB XXI.GP

zur Zahl 69/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kurt Gartlehner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Unterhaltszahlungen und unterschiedliche Einkommensberechnung von Kindesmüttern und Kindesvätern“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Unterhaltsentscheidungen immer um Einzelfallentscheidungen handelt. Bei der Feststellung der Unterhaltspflicht sind jeweils unterschiedlichste Umstände (z.B. Leistungsfähigkeit und weitere Unterhaltspflichten des Unterhaltsschuldners) zu berücksichtigen, sodass beim Vergleich zweier gerichtlicher Unterhaltsentscheidungen immer Vorsicht am Platz sein muss. Ein Vergleich gerichtlicher Entscheidungen ist nur dann aussagekräftig, wenn einander auch die faktischen Entscheidungsgrundlagen gegenübergestellt werden und wenn die geltend gemachten Anspruchsgründe übereinstimmen. Dies hat sich einmal mehr bei Einsicht in die Pflegschaftsakten, auf die sich die Anfrage bezieht, ergeben. So ist z.B. bei der Frage nach den einrechenbaren Einkommensbestandteilen danach zu unterscheiden, ob Unterhaltsansprüche gegen den nicht betreuenden Elternteil oder gegen den bloß subsidär unterhaltspflichtigen Großelternteil geltend gemacht werden.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei der Berechnung des Einkommens, welches einer Unterhaltsbemessung zu Grunde zu legen ist, sind unabhängig davon, ob Unterhaltsschuldner die Kindesmutter oder der Kindesvater ist, immer dieselben Regelungen und Berechnungsmethoden

den anzuwenden. Nach der Grundregel des § 140 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegen ihre Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt, zu dessen Deckung jeder Elternteil entsprechend seiner Leistungsfähigkeit anteilig beizutragen hat. Betreut ein Elternteil das Kind in dem von ihm geführten Haushalt, so erbringt er damit in der Regel seinen vollen Unterhaltsbeitrag und hat nur in bestimmten Ausnahmefällen (z.B. wenn der andere Elternteil ausfällt) einen zusätzlichen Beitrag zu leisten. Daher ist für die Festsetzung des jeweiligen Unterhaltsbeitrages der Eltern nicht deren Geschlecht maßgebend, sondern allein deren individuelle Leistungsfähigkeit, die anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden muss.

Zu 2:

Die für die Unterhaltsberechnung maßgebenden Vorschriften bieten keine Grundlage, eine nach dem Geschlecht des Unterhaltsschuldners differenzierende Einkommensberechnung vorzunehmen.

Zu 3:

Auf Grund des im österreichischen Unterhaltsrecht geltenden Gleichbehandlungsgrundsatzes ist in Fällen von Unterhaltskonkurrenz allen beteiligten unterhaltsberechtigten Kindern eines Unterhaltsschuldners ein gleiches Maß an Bedürfnisbefriedigung zu gewähren, unabhängig davon, ob es sich um Kinder aus der ersten oder der zweiten Ehe des Unterhaltsverpflichteten handelt. Demnach sind die Unterhaltsansprüche sämtlicher unterhaltsberechtigter Kinder in voller Höhe zu befriedigen, soweit sie im pfändbaren Einkommen des Unterhaltsschuldners Deckung finden. Reicht dieses nicht aus, so ist eine gleichmäßige Aufteilung zwischen sämtlichen Berechtigten vorzunehmen und der Fehlbetrag im Wege eines anteiligen Abzugs angemessen zu verteilen.

Zu 4:

Der Unterhaltsanspruch eines Kindes ist nicht von einer gerichtlichen Entscheidung, durch die dieser festgestellt wird, abhängig, sondern besteht schon auf Grund des Gesetzes (§140 ABGB). Solange der Unterhaltspflichtige seiner Alimentationspflicht in ausreichendem Maße nachkommt, ergibt sich auch kein Bedürfnis nach einer gerichtlichen Unterhaltsfestsetzung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das unterhaltsberechtigende Kind im gemeinsamen Haushalt mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil wohnt und von diesem betreut und versorgt wird.

Zu 5:

Gemäß § 90 in Verbindung mit § 91 ABGB sind Ehegatten einander zur gegenseitigen Beistandsleistung verpflichtet. Zu dieser Beistandspflicht, die durch das Ehe - rechts - Änderungs - Gesetz 1999, BGBl. I Nr. 125/19993 verdeutlicht wurde, zählt auch die Betreuung der Angehörigen des anderen Ehegatten. Beistands - und Unter - haltspflicht bestehen grundsätzlich unabhängig voneinander.

Zu 6:

Sozialleistungen, die einem Ehegatten gewährt werden, sind bei der Unterhaltsbe - messung nicht dem Einkommen des anderen unterhaltspflichtigen Ehegatten hinzu - zurechnen.

Zu 7:

Zunächst verweise ich auf meine Antwort zu Frage 5. Wie dort ausgeführt, ergibt sich eine allfällige Verpflichtung zur Betreuung des Kindes des Ehegatten aus des - sen früheren Ehe - je nach Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft - aus der in den §§ 90 und 91 ABGB normierten Beistandspflicht In einer nichtehelichen Le - bensgemeinschaft besteht eine solche rechtliche Verpflichtung nicht.

Zu 8:

Ich verweise zunächst auf meine Antwort zu Frage 1. Der in § 140 Abs. 1 ABGB festgelegte Anspannungsgrundsatz verpflichtet den Unterhaltsschuldner alle seine persönlichen und finanziellen Mittel und Möglichkeiten bestmöglich zur Erzielung ei - nes Einkommens einzusetzen, um eine Erfüllung seiner Unterhaltspflicht sicherzu - stellen. Auch hier ist im Gesetz kein Anhaltspunkt für eine nach dem Geschlecht des Unterhaltsschuldners differenzierende Anwendung zu entnehmen, sodass eine un - terschiedliche Unterhaltsbemessung nur auf eine - für Unterhaltsfälle typische - un - terschiedliche faktische Ausgangslage (z.B. Erkrankung, triftige familiäre oder wirt - schaftliche Gründe) zurückzuführen ist.

Zu Frage 9:

Auch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Heranziehung des Vermögens des Unterhaltspflichtigen zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht ist keine Unterscheidung nach dem Geschlecht des Unterhaltsschuldners vorzunehmen.